



Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Wattens

WATTENS, AM 15.11.2016

ZAHL: 920-10-2016/HÖ/SASE
BETREFF: Stellplatzverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat mit Beschluss vom 20.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 und § 20 lit. e) der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2015, folgende

VERORDNUNG

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung)

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

- 4. Die nach Absatz 1 zu schaffenden Abstellmöglichkeiten im Bauland/Wohngebiet und Mischgebiet oder für bauliche Anlagen auf Sonderflächen nach den §§ 43, 48, 48a und 50 und auf Vorbehaltsflächen nach den §§ 52 und 52a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 sind zu 75 % der zu schaffenden Abstellmöglichkeiten in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen zu errichten. Für bauliche Anlagen im Bauland/Gewerbe- und Industriegebiet sind die nach Absatz 1 zu schaffenden Kfz-Abstellmöglichkeiten zu 30 % der auszuweisenden Abstellmöglichkeiten in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen zu errichten.
- 5. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. sowie 9. und 10. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.
- 6. Werden mehr als 10 oberirdische Stellplätze angelegt, ist eine schattenbildende Bepflanzung vorzunehmen. Diese ist im Einreichplan des Bauansuchens unter Angabe der gewählten Bepflanzung darzustellen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hiefür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Wattens (ohne Ortsteil Vögelsberg), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3

2. Gebäude im Ortsteil Vögelsberg die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2
Übriges Siedlungsgebiet	2,0	3,0	3,3	3,5

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 1. und 2.:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

<u>Art der baulichen Anlage</u>	<u>Stellplatzanzahl</u>	<u>Zusatzbestimmung</u>
3. GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXIS-RÄUMEN, ARZTPRAXEN UDGL.:		
3.1. Büro- und Verwaltungsräume allgemein (privat und öffentlich): je 40 m ² Nutzfläche	1	Jedoch mindestens 2 Abstellplätze
3.2. Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter- und Beratungs- räume, Praxen): je 20 m ² Nutzfläche	1	Jedoch mindestens 2 Abstellplätze
4. HEIME:		
4.1. Seniorenheime: je 4 Betten	1	
4.2. Schüler- und Lehrlingswohnheime: je 10 Betten	1	Jedoch mindestens 3 Abstellplätze
4.3. Arbeitnehmerwohnheime: je 3 Betten	1	Jedoch mindestens 3 Abstellplätze
5. SCHULEN:		
5.1. Kindergärten, Horte und Pflichtschulen: je Unterrichts- bzw. Gruppenraum	1	Turnhallen und Bewegungsräume gelten als Unterrichtsraum
5.2. Allgemein bildende und berufsbildende Schulen: je Unterrichtsraum	2	Turnhallen und Bewegungsräume gelten als Unterrichtsraum
5.3. Sonstige Ausbildungsstätten: je Unterrichtsraum	1	
5.4. Jugendfreizeiträume: je 15 Besucherplätze	1	Jedoch mindestens 1 Abstellplatz
6. GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE:		
6.1. Gaststätten, Restaurants, Buffets, Cafés, Bars, etc.: je 5 Besucherplätze	1	Jedoch mindestens 2 Abstellplätze

6.2. Hotels, Pensionen und ähnliche Beherbergungsbetriebe: je 3 Betten	1	Jedoch mindestens 2 Abstellplätze; für dazugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1.
6.3. je Appartement	1	
7. VERKAUFSSTÄTTEN:		
7.1. Läden und Geschäftshäuser: je 20 m ² Verkaufsfläche	1	Jedoch mindestens 2 Abstellplätze pro Geschäft oder Laden
7.2. Abstell- und Lagerräume: je 80 m ² Lagerfläche	1	
8. GEWERBE- UND INDUSTRIEBETRIEBE:		
8.1. Gewerbe-/Industriebetriebe bis 500 Beschäftigte: je 2 Beschäftigte oder je 60 m ² Betriebsfläche Wobei die Beförderung über einen Werksverkehr bei der Berechnung berücksichtigt wird.	1	Jedoch mindestens 2 Abstellplätze; es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt
8.2. Gewerbe-/Industriebetriebe ab 500 Beschäftigte: je 3 Beschäftigte Wobei die Beförderung über einen Werksverkehr bei der Berechnung berücksichtigt wird.	1	
8.3. Lagerräume und -plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze: je Beschäftigten oder je 80 m ² Lager-, Ausstellungs- bzw. Verkaufsplatz	1	Jedoch mindestens 2 Abstellplätze; es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt
8.4. Tankstellen ohne Pflege- und Waschplätze: je Zapfsäule	1	
8.5. Tankstellen mit Pflege- und Waschplätzen: je Zapfsäule und je Pflege- oder Waschplatz	1 2	
8.6. Automatische Kfz-Waschanlagen: je Waschanlage	3	
9. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN:		
9.1. je 10 m ² Nutzfläche oder je 10 Sitzplätze	1	

10. SPORTSTÄTTEN:

10.1. Sportplätze: je 10 Besucherplätze oder je 250 m ² Sportfläche	1
10.2. Spiel- oder Sporthallen: je 50 m ² Hallenfläche	1
zusätzlich je 10 Besucherplätze	1
10.3. Freibäder: je 200 m ² Grundstücksfläche	1
10.4. Tennisplätze: je Spielfeld	4

§ 3

Wenn eine bauliche Anlage durch einen Zu- oder Umbau geändert oder wenn eine Änderung des Verwendungszweckes vorgenommen wird, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 2 für den zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen (Differenz zwischen der Sollzahl an Abstellplätzen beim Altbestand und des Bedarfs beim geänderten Objekt)

§ 4

Nutz- bzw. Geschäfts-, Verkaufs-, Lager- und Betriebsflächen im Sinne des § 2 Pkt. 3 bis 8 sind die gesamten Grundrissflächen der jeweiligen Geschoße abzüglich der Flächen der Stiegenhäuser.

§ 5

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung vorgesehen ist, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 6

Die Verordnung vom 27.10.2016 tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 25.10.2006 außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab dem Tag der Kundmachung im Gemeindeamt Wattens schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Thomas Oberbeirsteiner